

Analyse

Die sieben größten Probleme für den Ausbau Erneuerbarer Energien im EEG 2021

Auf einen Blick	
Sieben Probleme	Sieben Lösungen
1. Ziel und Ausbaupfad zu niedrig	→ Erhöhung der jährlichen Ausbaumengen auf 6 GW für Windenergie an Land und auf 10 GW für Photovoltaik
2. „Endogene Rationierung“ würgt Windkraftausbau ab	→ Endogene Rationierung streichen
3. Fehlende Impulse für die Bürgerenergie	→ Nachweisliche Bürger*innen-Energieprojekte von Ausschreibungen ausnehmen (Windparks bis 18 MW, Photovoltaikfreiflächenanlagen bis 1 MW)
4. EEG-Umlagebefreiung auch für „grauen“ Wasserstoff	→ Förderung von grünem Wasserstoff an strengen Kriterien ausrichten, Förderung von grauem Wasserstoff streichen
5. Ausbau Erneuerbarer Energien immer noch kein öffentliches Interesse	→ Erneuerbare Energien als Gegenstand des öffentlichen Interesses benennen
6. Finanzielle Beteiligung von Kommunen an Windenergie nicht verpflichtend	→ Kommunale finanzielle Beteiligung verpflichtend für Windenergieanlagen an Land und große Photovoltaikfreiflächenanlagen einführen
7. Vergütungsstopp gefährdet Wirtschaftlichkeit von Windparks	→ Zur ursprünglichen 6h-Regelung zurückkehren

Im Jahr 2020 haben Erneuerbare Energien erstmals fast die Hälfte des deutschen Stromverbrauchs decken können¹ – zweifelsohne ein Meilenstein. Doch der Weg zu einer Energieversorgung vollständig mit Erneuerbaren Energien ist noch weit und die entscheidenden Impulse müssen jetzt gesetzt werden. Trotz einiger zu begrüßender Änderungen in der EEG-Novelle verpasst es das Gesetz aus Sicht der Deutschen Umwelthilfe (DUH), den so dringend nötigen Ausbau der Erneuerbaren Energien und damit die Dekarbonisierung der Energieerzeugung entscheidend voranzubringen.

Die erste Ausschreibungsrunde für Windenergie in 2021 ist voraussichtlich erneut massiv unterzeichnet². Derartige Rückschläge und Verzögerungen kann sich Deutschland nicht länger erlauben, wenn es seine

¹ Fraunhofer ISE (2021): Öffentliche Nettostromerzeugung in Deutschland im Jahr 2020, Verfügbar unter:

https://www.energy-charts.info/downloads/Stromerzeugung_2020_1.pdf

² Hanke 20.1.2021: Nächste Ausschreibung ohne Wettbewerb. Tagesspiegel Background Energie & Klima. Verfügbar unter:

<https://background.tagesspiegel.de/energie-klima/naechste-ausschreibung-ohne-wettbewerb>

Klimaziele einhalten will. Erforderlich ist nicht nur eine möglichst schnelle Nachjustierung beim EEG2021, sondern ein umfassender Neustart. Die DUH hat sieben der wichtigsten Probleme im EEG zusammengefasst und fordert Nachbesserungen.

Problem 1: Ziel und Ausbaupfad zu niedrig - Ausbaumengen müssen dringend erhöht werden

Für das erste Quartal ist bereits eine Überarbeitung des EEG mit einer Erhöhung der Ausbaumengen angekündigt. Es ist klar, dass es eine massive Anhebung geben muss: Zum einen hat die Europäische Union ihr Klimaschutzziel für 2030 von 40% auf mindestens 55% weniger Treibhausgasemissionen im Vergleich zu 1990 erhöht. Folglich müssen auch die deutschen Klimaziele ansteigen und das bisherige 2030-Ziel der Bundesregierung eines 65%-Anteils Erneuerbarer Energien am Bruttostromverbrauch angehoben werden. Dieses war schon vor der Erhöhung des EU-Ziels nicht ausreichend. **Das Ausbauziel 2030 muss auf mindestens 75% angehoben werden.**

Hinzu kommen die völlig unzulänglichen Stromverbrauchsannahmen für 2030. Die zusätzlichen Strombedarfe für die Sektorenkopplung wie elektrische Wärmepumpen, die Erzeugung von grünem Wasserstoff oder E-Mobilität werden in den Prognosen der Bundesregierung unzureichend abgebildet. Hier benötigt es eine Anhebung des prognostizierten Bedarfes um rund 100 Terawattstunden (TWh) auf 700 TWh.³ Daraus leiten sich deutlich höhere Ausbaumengen ab. **Die DUH fordert auf dieser Grundlage einen Zubau von jährlich 6 Gigawatt (GW) Windenergie an Land und 10 GW Photovoltaik. 2030 müssen außerdem müssen 20 GW Windenergie in Nord- und Ostsee installiert sein.** Die Bundesumweltministerin verkündete jüngst vergleichbare Ziele⁴ und muss sich nun in den regierungsinternen Verhandlungen durchsetzen, wenn es dieser Regierung mit dem Klimaschutz ernst ist.

Problem 2: Ungeheuer „Endogene Rationierung“ – Verhinderung des Windkraftausbaus im Kleingedruckten

In letzter Minute wurde der Windenergie im EEG2021 eine weitere Hürde auferlegt. Die sogenannte endogene Rationierung reduziert die Ausschreibungsmenge beim nächsten Gebotstermin, wenn beim vorangegangenen Termin eine Unterzeichnung vorlag und nur eine geringe Anzahl an neuen Genehmigungen eingegangen ist. Dies geht gleich doppelt gegen die Windenergie: Die seit Jahren stockenden Genehmigungsprozesse für Windenergieanlagen an Land wurden nicht merklich verbessert. Anstatt diese aber zu vereinfachen und zu beschleunigen, benutzt die Bundesregierung den Genehmigungsstau als Vorwand für eine Reduktion der Ausschreibungsmengen.

³ Vgl. DUH-Positionspapier (2020): Neustart für Erneuerbare. Verfügbar unter: https://www.duh.de/fileadmin/user_upload/download/Projektinformation/Erneuerbare_Energien/200916_DUH_Positionspapier_Erneuerbare-Energien_Screen.pdf
⁴ Twitter: Svenja Schulze (@SvenjaSchulze68) 13. Januar 2021: Link: <https://twitter.com/SvenjaSchulze68/status/1349349593155313666>

Statt zu einem weiteren Ausbau der Windenergie und einer Erhöhung des Wettbewerbs beizutragen, führt diese Regelung tatsächlich zu einer geringeren Bewerberzahl und zu einer geringeren Zahl an bezuschlagten Projekten – eine Abwärtsspirale. Schon die erste Ausschreibungsrunde in 2021 scheint diesen Trend einzuläuten. **Die DUH fordert, diese „endogene Rationierung“ zu streichen und den § 28 Absatz 6 EEG 2021 zu streichen.**

Problem 3: Fehlende Impulse für die Bürger*innenenergie

Lange war die Energiewende in Deutschland in Hand von Bürger*innen, die direkt an den Projekten beteiligt waren. Die Folge war eine große Identifikation mit der Energiewende. Mit der Einführung des Ausschreibungssystems 2017 legte die Bundesregierung erst mangelhaft ausgestaltete Privilegien für die Bürger*innenenergie fest, die kurze Zeit später gänzlich abgeschafft und nie nachgebessert wurden. Heute zeigen sich die Befürchtungen der Branche bewahrheitet: Der Anteil der Bürger*innen an den Eigentumsstrukturen Erneuerbarer Energien-Anlagen ist rückläufig⁵. Gleichzeitig betont die Bundesregierung, man dürfe die Akzeptanz der Menschen für den Ausbau der Erneuerbaren nicht gefährden. Mit der jetzigen Gesetzesnovelle verpasst sie es wiederum, die Bürger*innenenergie zu stärken. **Die DUH fordert, die Möglichkeiten aus der Erneuerbaren-Energien-Richtlinie der EU (RED II) auszuschöpfen und kleine Projekte vom Ausschreibungssystem auszunehmen. Konkret sollen Freiflächensolaranlagen bis zu 1 MW und Windparks bis zu 18 MW, die nachweislich Kriterien der Bürger*innenenergie erfüllen, ausgenommen werden.**

Problem 4: EEG-Umlagenbefreiung auch für grauen Wasserstoff

Wasserstoff wird im Energiemix der Zukunft eine wichtige Rolle spielen. Eine echte Klimaschutzwirkung entfaltet er aber nur, wenn es „grüner“ Wasserstoff ist, d.h. er komplett mithilfe von Erneuerbaren Energien produziert wurde. Daher läuft es den Klimazielen vollkommen zuwider, dass das EEG auch sogenannten „grauen“ Wasserstoff, der mithilfe der Verbrennung fossiler Energieträger erzeugt wurde, zu fördern. Über die Besondere Ausgleichsregelung kann Unternehmen der Großteil der EEG-Umlage für den Strom erlassen werden, den sie zur Wasserstoffherstellung verwenden. Die Quelle des Stroms bleibt dabei unbeachtet. Diese klimaschädigende Förderung muss beendet werden.

Die im EEG2021 verankerte Befreiung von der EEG-Umlage für grünen Wasserstoff ist grundsätzlich zu begrüßen. Die Bundesregierung hat sich offengehalten, die genauen Kriterien für die Förderung zu definieren. Aus Sicht der DUH müssen dabei drei Aspekte dringend berücksichtigt werden.

Erstens dürfen die Elektrolyseure ihren Ökostrom nicht einfach über Grünstromzertifikate zukaufen. Diese sind äußerst günstig - getrennt vom eigentlichen physikalischen Strom - zu erwerben und reizen keinen weiteren Erneuerbaren-Ausbau an. Es müssen daher Stromabnahmeverträge mit Anlagenbetreibern als Nachweis vorliegen. Dadurch wird sehr viel wahrscheinlicher, dass Mehrerlöse auch in weiteren Zubau investiert werden. Zweitens sollte die EEG-Umlagebefreiung an die Bedingung geknüpft werden, dass Elektrolyseure systemdienlich gefahren werden, d.h. Sonnen- und Windstrom aufnehmen, wenn sonst

⁵ trend:research (2020): Eigentümerstruktur: Erneuerbare Energien. Verfügbar unter: <https://www.trendresearch.de/studie.php?s=693>

keine direkte Verwendung auf dem Strommarkt möglich ist. Drittens darf die Umlagebefreiung nicht von den privaten Stromverbraucher*innen getragen werden. Andernfalls steigt der Strompreis für private Abnehmer*innen und die beispielsweise klimafreundliche Nutzung einer elektrischen Wärmepumpe wird finanziell unattraktiver im Vergleich zu fossilen, unzeitgemäßen Heizlösungen. **Die DUH fordert, die Förderung von grünem Wasserstoff an strengen Kriterien auszurichten und keine Förderung von grauem Wasserstoff zuzulassen.**

Problem 5: Ausbau Erneuerbarer Energien immer noch nicht im „öffentlichen Interesse“

Bis zur letzten Überarbeitung war die Aufnahme von Erneuerbaren Energien als Gegenstand des „öffentlichen Interesses“ Bestandteil des Gesetzesentwurfes. Dies scheint unstrittig, wenn man die Klimaschutzwirkung und die damit verbundenen Effekte auf das Gemeinwohl betrachtet. Die Einführung dieses Status hätte eine rechtliche Stärkung der Erneuerbaren Energien in Abwägungsfragen in Genehmigungs- und Planungsprozessen bedeutet und somit den Ausbau beschleunigen können. Dennoch wurde die Regelung im letztem Moment wieder entfernt. **Die DUH fordert, Erneuerbare Energien als Gegenstand des öffentlichen Interesses zu benennen. Dies wäre ein wichtiges Instrument, um den Planungs- und Genehmigungsstau bei den Erneuerbaren zu reduzieren und endlich den notwendigen, rasanten Ausbau zu ermöglichen.**

Problem 6: Nur freiwillige finanzielle Beteiligung der Kommunen an Windenergie reicht nicht aus

Auch bei dem Thema der finanziellen Beteiligung von Kommunen an den Erträgen der Windenergieanlagen ging die Bundesregierung den Weg des geringsten Widerstandes und läuft somit Gefahr, den erwünschten Effekt nicht zu erzielen. Dass Gemeinden auch finanziell von Anlagen auf ihrem Gebiet bzw. in ihrer unmittelbaren Umgebung profitieren, soll die Akzeptanz für die Anlagen vor Ort erhöhen. Von der im Verlauf des Gesetzgebungsprozesses diskutierten, verpflichtenden Regelung wurde jedoch Abstand genommen und auf Freiwilligkeit der Betreiber gesetzt. Wenn Projektierer die im Flächennutzungsplan festgehaltenen Flächen zur Windenergienutzung bereits erworben haben, muss auf Kulanz der Betreiber gehofft werden, die freiwillige Abgabe zu zahlen. Das könnte mit der von der DUH geforderten Beteiligungspflicht, nicht nur für Windenergie, sondern auch für Photovoltaik-Freiflächenanlagen, verhindert werden. Die freiwillige Lösung erscheint auch den Landesregierungen Brandenburgs und Mecklenburg-Vorpommerns unzureichend, weshalb sie an ihren eigenen Beteiligungsregelungen festhalten wollen, solange es keine Verpflichtung zur Zahlung gibt. Ein zerstückeltes Marktumfeld mit unterschiedlichen Regelungen muss die Bundesregierung bestmöglich vermeiden. **Die DUH fordert daher, die kommunale finanzielle Beteiligung an Windenergieanlagen an Land und Photovoltaikfreiflächenanlagen bundesweit einzuführen.**

Problem 7: Vergütungsstopp nach 4h negativer Strompreise gefährdet Wirtschaftlichkeit von Windparks

Der schleppende Ausbau der Stromnetze verursacht Situationen, in denen das Stromangebot höher als der Verbrauch ist. Die Folge sind abgeschaltete Windenergieanlagen und negative Börsenstrompreise. In diesen Zeiten wird laut EEG2021 die Vergütung für Anlagen nach vier Stunden, nicht wie zuvor nach sechs Stunden gestoppt. Sinnvoller wäre eine Erweiterung des Prinzips „Nutzen statt Abregeln“. Die Regelung im EEG2021 führt zu einem wesentlich höheren Risikozuschlag bei der Finanzierung von Windenergieprojekten. Sie reduziert nicht nur die Wirtschaftlichkeitserwartungen von Betreiber*innen enorm. Insbesondere Bürger*innenenergie-Projekte sind häufig gar nicht erst in der Lage, die geforderten höheren Eigenkapitalanteile zu stemmen. **Die DUH fordert daher, §51 Absatz 1 EEG zu ändern und zur ursprünglichen 6h-Regelung zurückzukehren.**

Stand: 27.01.2021

Deutsche Umwelthilfe e.V.

Bundesgeschäftsstelle Radolfzell
Fritz-Reichle-Ring 4
78315 Radolfzell
Tel.: 077 32 9995-0

Bundesgeschäftsstelle Berlin
Hackescher Markt 4
Eingang: Neue Promenade 3
10178 Berlin
Tel.: 030 2400867-0


Ansprechpartner


Constantin Zerger
Leiter Energie und Klimaschutz
Tel.: 030 2400 867 - 91
E-Mail: zerger@duh.de

Philipp Barthel
Projektmanager Energie und Klimaschutz
Tel.: 030 2400867 - 961
E-Mail: p.barthel@duh.de

 www.duh.de  info@duh.de

 [umwelthilfe](https://twitter.com/umwelthilfe)  [umwelthilfe](https://facebook.com/umwelthilfe)

 Wir halten Sie auf dem Laufenden: www.duh.de/newsletter-abo

 Die Deutsche Umwelthilfe e.V. (DUH) ist als gemeinnützige Umwelt- und Verbraucherschutzorganisation anerkannt. Sie ist mit dem DZI-Spendensiegel ausgezeichnet. Testamentarische Zuwendungen sind von der Erbschafts- und Schenkungssteuer befreit.

Wir machen uns seit über 40 Jahren stark für den Klimaschutz und kämpfen für den Erhalt von Natur und Artenvielfalt. Bitte unterstützen Sie unsere Arbeit mit Ihrer Spende – damit Natur und Mensch eine Zukunft haben. Herzlichen Dank! www.duh.de/spenden